

Antrag um Genehmigung zur Anwendung des Qualitätszeichens Südtirol

Landesgesetz vom 22. Dezember 2005, Nr. 12 Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Lebensmittelbereich und Einführung des Qualitätszeichens "Qualität mit Herkunftsangabe"

Identifikationsnummer	<input type="text"/>
und Datum	<input type="text"/>
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	
Die Bezahlung der Stempelmarke kann virtuell oder mittels Vordruck F23 erfolgen.	

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
Amt für Handel und Dienstleistungen
Raiffeisenstraße 5
39100 BOZEN
qualitaetszeichen@provinz.bz.it
handel.commercio@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Nachname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>		
Geburtsort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Steuernummer	<input type="text"/>		
Wohnsitz: PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>	Provinz	<input type="text"/>
Straße/Platz	<input type="text"/>	Nummer	<input type="text"/>		

in seiner/ihrer Eigenschaft als. gesetzlicher Vertreter/in der Firma

PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Straße/Platz	<input type="text"/>	Nummer	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Mobiltelefon	<input type="text"/>
PEC-Mail	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Mehrwertsteuernummer	<input type="text"/>	Steuernummer	<input type="text"/>

Antrag um Genehmigung zur Anwendung des Qualitätszeichens im Sektor:

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="radio"/> Brot, Back- und Teigwaren | <input type="radio"/> Obstprodukte | <input type="radio"/> Milch und Milchprodukte |
| <input type="radio"/> Beeren- und Steinobst | <input type="radio"/> Grappa | <input type="radio"/> Honig |
| <input type="radio"/> Gemüse und Kartoffeln | <input type="radio"/> Kräuter und Gewürze | <input type="radio"/> Fleisch |
| <input type="radio"/> Bier | <input type="radio"/> Eier von Legehennen mit Auslauf im Freien | |

Für Imker: Anzahl der Bienenvölker

Bezirk

Erklärungen und weitere Angaben

Der/die Unterfertigte erklärt, das Landesgesetz Nr. 12 vom 22.12.2005 sowie das Pflichtenheft für den Sektor, für den der Antrag gestellt wird, zur Kenntnis genommen zu haben (zum Herunterladen unter <http://www.dachmarke-suedtirol.it/nutzungsbedingungen>);

Der/die Unterfertigte verpflichtet sich, alle Formalitäten zu erfüllen, die mit einem eventuellen Vertragsabschluss verbunden sind.

Der/die Unterfertigte erklärt, die betreffende Stempelmarke wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt werden (Im Gesuch muss die Nummer der Stempelmarke angegeben werden, die Bezahlung durch F23 muss bei Bedarf nachweisbar sein).

Der/die Unterfertigte erklärt, gemäß Staatsgesetz zur digitalen Verwaltung Nr. 2/2009 und 221/2012 im Besitz folgender verpflichtender PEC-Adresse zu sein:

Ort und Datum

Stempel

(Digitale) Unterschrift

Anlagen - Beizulegende Dokumente:

- Fotokopie eines gültigen Dokuments

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Ursprung: Die Daten können auch von Dritten eingeholt werden, insbesondere von Datenbanken, welche von Verwaltungen und Behörden verwaltet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 22. Dezember 2005, Nr. 12 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung Wirtschaft an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden und zwar bis 10 Jahre, gemäß s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.